

RS Vwgh 1992/7/9 91/16/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1987 §2 Abs3;

GrEStG 1987 §3 Abs2;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/16/0120

Rechtssatz

Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, so werden sie als ein Grundstück angesehen. Als Grundstück im Sinne des § 3 Abs 2 GrEStG 1987 ist daher auch eine Mehrheit von Grundstücken zu verstehen, wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden. Nach dem Sprachgebrauch des Rechtslebens kann von einer körperlichen Teilung einer Sache nur dann gesprochen werden, wenn nur eine Sache, das ist im Sinne des § 2 Abs 3 GrEStG 1987 eine wirtschaftliche Einheit, geteilt wird und zwar auch wenn, wenn sie aus mehreren Katasterparzellen oder Grundbuchkörpern besteht. Wird aber gemeinschaftliches Vermögen als ein Komplex mehrerer wirtschaftlicher Einheiten geteilt, so handelt es sich nicht um eine Sachteilung, sondern um einen Austausch einzelner Vermögensbestandteile.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160119.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>